

Satzung

der Gemeinde Rümmingen über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufsrechtssatzung) nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu dem Flurstück 110, Grundbuch Rümmingen

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Rümmingen in seiner öffentlichen Sitzung am 15. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB kann die Gemeinde in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufrecht an den Grundstücken zusteht. Die Gemeinde Rümmingen zieht im Geltungsbereich der Satzung städtebauliche Maßnahmen in Betracht, um eine städtebaulich geordnete Entwicklung des Plangebietes sicherzustellen. Hierzu zählt die Schaffung zusätzlichen Wohnraum zur Stärkung der innerörtlichen Wohnfunktion, die städtebauliche Weiterentwicklung und punktuelle Entsicherung des denkmalgeschützten Bestands, die Erweiterung der öffentlichen Parkmöglichkeiten im Bereich des Rathauses und des Kindergartens, die Weiterentwicklung und funktionale Stärkung der Ortsmitte durch geordnete bauliche Nachverdichtung und Verbesserung der Fußwegeinfrastruktur, insbesondere Verbreiterung der Gehwege entlang der Lörracher Straße, zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Aufenthaltsqualität.

§ 1

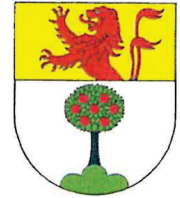
Besonderes Vorkaufsrecht

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Rümmingen zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuches (BauGB) zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den gesamten Flurstück 110, an der Lörracher Straße, auf Gemarkungsgebiet der Gemeinde Rümmingen.



- (2) Der räumliche Geltungsbereich ist in dem dieser Satzung beigefügten Übersichtsplan vom 04.12.2025 im Maßstab 1:500 durch eine schwarz dargestellte Linie zeichnerisch abgegrenzt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

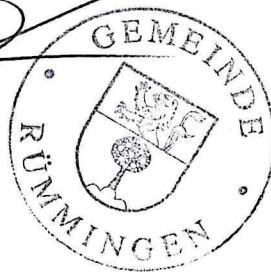
§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Rümmingen, 15. Dezember 2025


Joana Dos Reis Carreira
Bürgermeisterin



Hinweise:

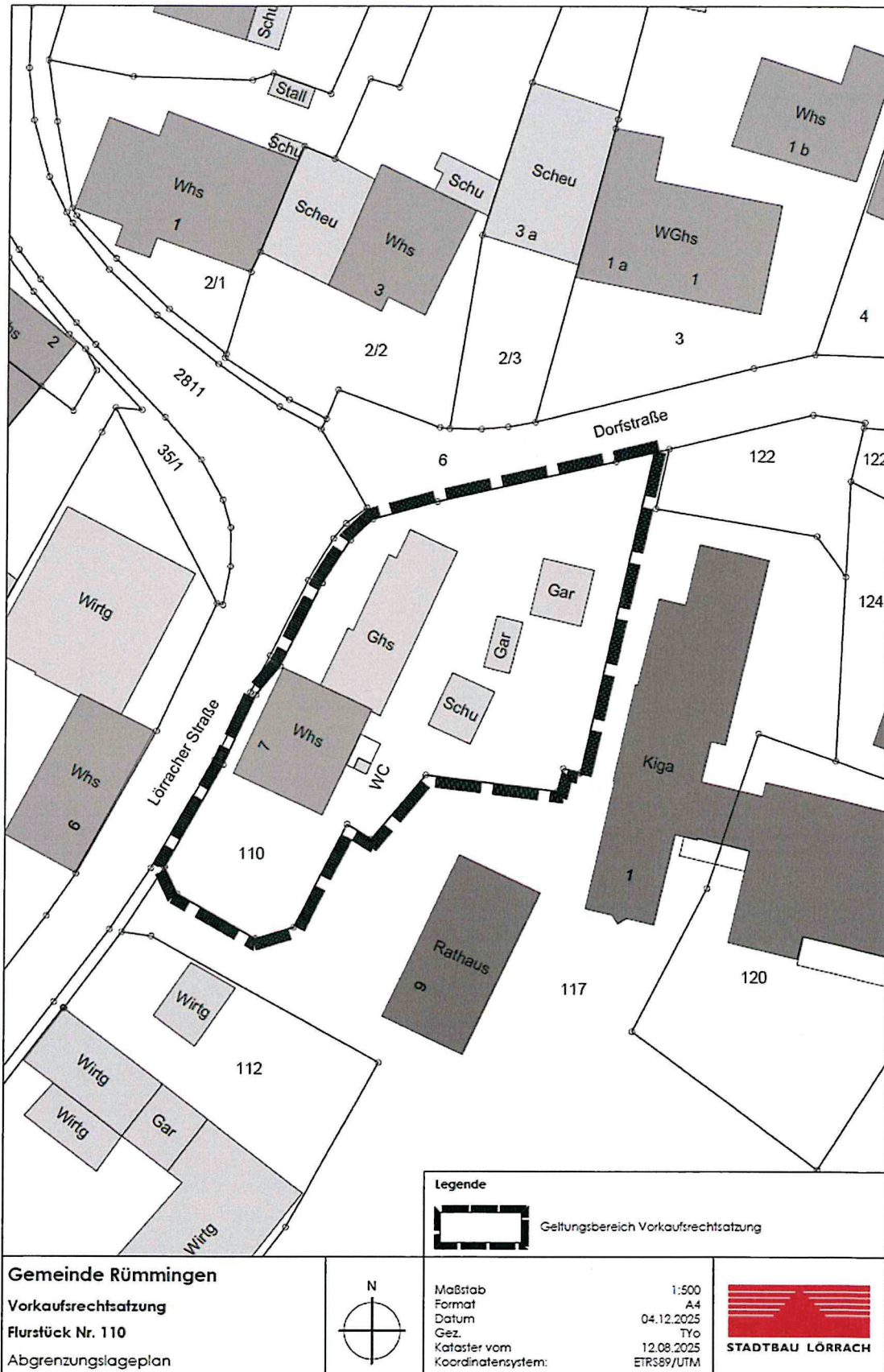
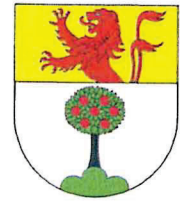
Eine Verletzung nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist nach § 215 Abs. 1 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Rümmingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Nach § 4 Abs. 4 GemO gilt diese Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder der Bürgermeister/-in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder Verletzung der Verfahrens- oder


Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Rümmingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage (als Bestandteil der Satzung):

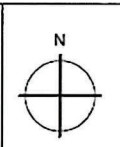
Lageplan M1:500 vom 04.12.2025 mit dem räumlichen Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung für das Flurstück 110 auf Gemarkungsgebiet der Gemeinde Rümmingen.



Legende

 Geltungsbereich Vorkaufsrechtsatzung

Gemeinde Rümmingen
Vorkaufsrechtsatzung
Flurstück Nr. 110
Abgrenzungslageplan



Maßstab 1:500
 Format A4
 Datum 04.12.2025
 Gez. T.Yo.
 Kataster vom 12.08.2025
 Koordinatensystem: ETRS89/UTM

